

Neuantrag/Verlängerung einer Zugangsberechtigung/ Ausweis zum abgegrenzten Bereich für den



Bitte beachten! Bitte füllen Sie dieses Formular online oder in Blockbuchstaben aus.
Bei Antragstellung ist ein gültiger Pass oder Personalausweis vorzulegen und eine Kopie einzureichen.

Name:	Geburtsname/früherer Name:	Vornamen (sämtliche):
Geburtsdatum:	Geburtsland:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Personalausweis- oder Reisepass-Nr.: (Kopie beifügen)	
Telefon:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Email:
PLZ, Wohnort:	Straße und Hausnummer	Bundesland:

Wohnsitze der letzten 10 Jahre (ggf. Beiblatt):

PLZ:	Ort:	Straße und Hausnummer:	Bundesland:	Zeitraum von – bis (Monat/Jahr)

Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie Beschäftigungs-Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens während der letzten 5 Jahre (EU-VO 185/2010), ggf. gesondertes Beiblatt anfügen

von	bis	Art des Beschäftigungsverhältnisses und Arbeitgeber oder Grund der Nichtbeschäftigung

Sollten Sie innerhalb der letzten zehn Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist ein polizeiliches Führungszeugnis dieses oder des ehemaligen Aufenthaltsstaates mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

In den letzten 5 Jahren wurde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftverkehrsgesetz (LuftSiG) bzw. eine Sicherheitsüberprüfung gem. § 9 oder § 10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) durchgeführt	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Kopie der Bescheinigung liegt bei)
---	--

Beschäftigt und/oder Mitglied bei

Kennung

Die antragstellende Firma versichert, die Kosten der Überprüfung zu übernehmen. Firmenstempel oder Name mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer Datum, Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten	Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftverkehrsgesetz: <input type="checkbox"/> aus beruflichem Interesse <input type="checkbox"/> aus privatem Interesse Datum, Antragsteller
---	---

Entscheidung des RP Stuttgart Dem Antrag <input type="checkbox"/> wird zugestimmt <input type="checkbox"/> wird nicht zugestimmt <input type="checkbox"/> die Zuverlässigkeitsüberprüfung vomwird anerkannt	Uns liegen für eine ablehnende Beurteilung bedeutsame Informationen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Stuttgart, den Unterschrift, Dienstsiegel	Mannheim, den Unterschrift

Der zu überprüfenden Person ist bekannt, dass sie einer behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen wird und diese fünf Jahre gilt. Danach ist eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung zu beantragen. Die angegebenen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert. Die als Anlage beigefügte Belehrung/Einwilligung über die Zustimmung zu einer Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 7 Luftverkehrsgesetz ist Bestandteil dieses Antrags. Eine erneute Verlängerung ist **spätestens 3 Monate vor** Ablauf zu beantragen.

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

1. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister und -soweit im Einzelfall erforderlich- an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Ausländerzentralregister weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

2. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiZÜV sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Des Weiteren erkennen Sie die Flugplatz-Benutzungsordnung und die Zutrittsregelung/Ausweiswesen an, diese kann zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Der Flugplatzausweis wird von Ihnen nur zu dem beantragten Zweck benutzt. Er ist sorgfältig aufzubewahren und ein Verlust oder der Verdacht eines Verlustes ist unverzüglich der Ausweisstelle zu melden. Der Ausweis ist im Sicherheitsbereich des Flugplatzes stets gut sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen. Zudem ist er Eigentum der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH und er muss in jedem Falle **der Ausweisstelle zurückgegeben** werden, wenn die Tätigkeit am Flugplatz endet oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

3. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

4. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber bzw. dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Dem Arbeitgeber bzw. Unternehmen werden dabei die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt.

5. Beschäftigungsverhältnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken (von mehr als 28 Tagen) mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen.

Die **antragstellende Firma** erklärt, dass

- der Flughafenausweis zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig ist
- der Antragsteller die Luftsicherheitsschulung lt. Schulungsverordnung durchführt und das erworbene Zertifikat der Ausweisstelle vorlegt
- die Ausweisstelle der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH **benachrichtigt** wird, falls das Arbeitsverhältnis mit dem Ausweisinhaber erlischt, keine Beschäftigung am Flughafen mehr erfolgt oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz dieses Ausweises nicht vorliegen
- die ordnungsgemäße **Ausweisrückgabe** erfolgt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich als Ordnungswidrigkeit geahndet.

6. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig. Bei berufsbezogenen Überprüfungen trägt die Kosten die Beschäftigungsfirma (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LuftSiG). Die Verwaltungsgebühr (wird durch das RP Stuttgart erhoben) beträgt derzeit im Regelfall 35,-€. Bei einer förmlichen Ablehnung der Zuverlässigkeit erhöht sich die Verwaltungsgebühr entsprechend dem Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand auf 75,- €.